



Der Bürgermeister

Öffentliche
Beschlussvorlage
004/2013

Dezernat II, gez.

Federführung:
60 - Planung, Bauordnung, Verkehr
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	23.01.2013	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	31.01.2013	Entscheidung

Anregung gem. § 24 GO NRW auf Versagung des gemeindlichen Einvernehmens

Beschlussvorschlag der Antragsteller:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird für alle Massentierhaltungsanlagen des Außenbereichs aus denen sich aus § 35 BauGB ergebenden Gründen versagt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Dem in der Anlage befindlichen Antrag gem. § 24 Gemeindeordnung NRW wird nicht gefolgt. Den Antragstellern wird die im Sachverhalt aufgeführte Begründung mitgeteilt.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 31.10.2012 regen die Unterzeichner an, konkret das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch für die beantragten Hühnermastställe von [REDACTED], (184.000 Tiere) zu versagen.

Der Beschlussvorschlag lautet jedoch, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für alle Massentierhaltungsanlagen des Außenbereichs aus denen sich aus § 35 BauGB ergebenden Gründen zu versagen. Das Schreiben ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Nach Auffassung der Antragsteller beeinträchtigen die Vorhaben nach § 35 Abs. 3 BauGB öffentliche Belange, die im Einzelnen im Schreiben angeführt sind. Damit komme dem Rat dieselbe umfassende Prüfkompetenz zu wie der Genehmigungsbehörde. Die Antragsteller verweisen auf die Mitverantwortung eines jeden einzelnen Ratsmitgliedes, seine Überprüfungsbefugnis bei der Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen Gebrauch zu machen.

Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO NRW) hat der Rat den Haupt- und Finanzausschuss bestimmt (§ 6 Abs. 4 der Hauptsatzung). Er hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 die Anregung geprüft und sie in der Regel an den zuständigen Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen überwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Anregung der sechs Coesfelder Bürgerinnen und Bürger vom 31.10.2012 wird angeregt, das Einvernehmen zum laufenden Antrag des o.g. Vorhabens in [REDACTED] zu versagen.

Die Beschlussvorschlag jedoch lautet: „Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird für alle Massentierhaltungsanlagen des Außenbereichs aus denen sich aus § 35 Bau GB ergebenden Gründen versagt.“

Zum Sachstand Bauvorhaben [REDACTED]:

Am 21.12.2009 wurde die Stadt Coesfeld von der Kreisverwaltung aufgefordert im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Screenings eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben. Am 14.01.2010 hat die Stadt folgende Stellungnahme abgegeben: „Grundsätzliche planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Bedenken bestehen auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen (im wesentlichen Lagepläne) nicht. Eine abschließende Prüfung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (...).“

Mit Schreiben vom 17.06.2011 wurde die Stadt Coesfeld aufgefordert, ihre Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG abzugeben. Die Prüfung des Brandschutzes durch die Brandschutzdienststelle im Auftrag der Stadt Coesfeld hat ergeben, dass Unterlagen überarbeitet werden müssen. Diese Unterlagen wurden am 16.01.2012 nachgefordert. Da die Unterlagen bis heute nicht vorliegen, wurde die abschließende Stellungnahme, die auch das gemeindliche Einvernehmen § 36 BauGB enthält, noch nicht erteilt.

Zum Beschlussvorschlag der Antragsteller, bezogen auf alle Massentierhaltungsanlagen des Außenbereichs und den sich aus § 35 Bau GB ergebenden Gründen:

Definition Massentierhaltung

Im Antrag wird der Begriff Massentierhaltungsanlagen verwendet. Im Planungs- und Bauordnungsrecht gibt es diesen Begriff nicht.

Im Planungsrecht wird zwischen landwirtschaftlicher und gewerblicher Tierhaltung unterschieden. Der Unterschied wird hier nicht an einer bestimmten Tierhaltungsform oder Tierplatzzahl festgemacht, sondern beruht einzig darauf, dass bei landwirtschaftlicher Tierhaltung gem. § 201 BauGB das Futter auf zum Betrieb gehörenden Flächen erzeugt werden kann.

Da der Antrag auf eine planungsrechtliche Beurteilung zielt, wird davon ausgegangen, dass unter dem Begriff „Massentierhaltung“ eine gewerbliche Tierhaltung zu verstehen ist.

Planungsrechtliche Bewertung von gewerblicher Tierhaltung

Der Außenbereich gem. § 35 BauGB soll vom Grundsatz her von baulichen Anlagen aller Art frei gehalten werden. Für bestimmte Anlagen werden jedoch in § 35 Absatz 1 BauGB Ausnahmen geschaffen; dies sind die sogenannten privilegierten Vorhaben. Gewerbliche Tierhaltungsbetriebe werden nach mehrfacher höchstrichterlicher Rechtsprechung zu den in § 35 Absatz 1 Nr. 4 BauGB genannten und damit privilegierten Betrieben gezählt („Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig (...) wenn es wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung (...) nur im Außenbereich ausgeführt werden soll“).

Rechtliche Bewertung des Antrages

Dem Ansinnen der Antragsteller kann aus Sicht der Verwaltung aus folgenden Gründen nicht zugestimmt werden:

1. Das Erteilen des Einvernehmens ist immer eine Einzelfallentscheidung. Jedes Vorhaben muss individuell geprüft werden. Eine pauschale Ablehnung wäre unzulässig. Alle folgenden Ablehnungen des gemeindlichen Einvernehmens wären vor Gericht schon angreifbar, weil der generelle Beschluss besteht.
2. Bei der Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen besteht für die Gemeinde keinerlei Ermessensspielraum. Geprüft werden muss allein die planungsrechtliche

Zulässigkeit. Wenn alle Zulässigkeitskriterien erfüllt sind, muss das Einvernehmen erteilt werden.

3. Der Antrag führt in der Begründung an, dass Massentierhaltungsanlagen zu einer Beeinträchtigung der in § 35 Absatz 3 BauGB aufgeführten öffentlichen Belange führen und deshalb unzulässig seien. Dies ist nicht zutreffend. Privilegierte Betriebe im Sinne des § 35 Absatz 1 BauGB dürfen durchaus zu einem gewissen Grad zu einer Beeinträchtigung führen. Dies gesteht der Gesetzgeber diesen Vorhaben eindeutig zu. Nur privilegierte Vorhaben, denen öffentliche Belange entgegenstehen – dies ist eine weitaus höhere Schranke – sind planungsrechtlich unzulässig. In aller Regel können Antragsteller durch umfassende technische Maßnahmen (z.B. Entlüftung), organisatorische Maßnahmen, Ausgleichspflanzungen o.ä. erreichen, dass die Eingriffe soweit minimiert werden, dass zwar noch eine Beeinträchtigung besteht, diese aber nicht so stark ist, dass öffentliche Belange entgegenstehen. Genau diese Unterscheidung führt dazu, dass die Gemeinde den meisten Anträgen zustimmen muss.

Für die im Einzelnen aufgeführten Punkte bedeutet das:

- Die in Antrag angeführte Grenze von 2GV/ha ist kein Hinderungsgrund. In der Vergangenheit war dies eine Grenze ab der einzelne Betriebe dem Bundesimmissionsschutzgesetz unterlagen. Seit einigen Jahren ist diese Grenze aber nicht mehr im Gesetz verankert, planungsrechtlich hat diese Grenze keine Bedeutung.
- Die Belange des Bodenschutzes, die Gefährdung der Gesundheit sowie ökologische Belange und Belange des Artenschutzes sind im immissionsschutzrechtlichen Verfahren für jeden Einzelfall von der Kreisverwaltung zu prüfen. Sie stellen keine „entgegenstehende öffentlicher Belange“ im planungsrechtlichen Sinne dar, die ein Versagen des Einvernehmens der Gemeinde rechtfertigen.
- Die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Zersiedelung der Landschaft sind immer im Einzelfall zu prüfen. Die Errichtung einer gewerblichen Tierhaltungsanlage stellt nicht automatisch eine Verunstaltung bzw. eine Zersiedelung der Landschaft dar, so dass hieraus kein grundsätzlichen entgegenstehen öffentlicher Belange hergeleitet werden kann. Im vorliegenden Fall sind weder eine Zersiedelung (Anbindung des privilegierten Vorhabens an die bestehende Hoflage) noch eine Verunstaltung des Landschaftsbildes gegeben (Eingrünung des Vorhabens ist Vorhabenbestandteil).

Den Antragstellern sollte mitgeteilt werden, dass ihr Antrag aus den vorstehend genannten Gründen abgelehnt werden muss. Das Versagen des Einvernehmens wäre im vorliegenden Fall rechtswidrig.

Anlagen:

Anregung Versagung gemeindl. Einvernehmen